

EU-Richtlinie über Industrieemissionen (IED)

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Ausschussdrucksache
20(16)135-B
ö. Anh. am 1.03.23
20.02.2023

16. Februar 2023

BDI lehnt Verschärfung der IED ab

Mit den Vorschlägen zur Ausweitung der europäischen Richtlinie über Industrieemissionen gefährdet die EU-Kommission die Industrieproduktion in Europa. Für die Produktion und den Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit sind Unternehmen auf die zügige und unbürokratische Genehmigung ihrer Industrieanlagen angewiesen. Die Kommissionsvorschläge gefährden die Genehmigungsfähigkeit der Industrieanlagen in Deutschland und Europa. Die damit einhergehenden Verlagerungsprozesse von Produktion belasten Umwelt und Klima durch andernorts geringere Standards und zusätzliche Transportwege bekanntermaßen überproportional.

Deutschland steht vor einem gewaltigen Genehmigungs-marathon, um die europäischen Klimaziele zu erreichen. Der IED-Vorschlag ist kontraproduktiv. Die zusätzlichen Vorgaben verlängern und verkomplizieren die Verfahren. Mit den vorgeschlagenen Verschärfungen der IED wird die Klimaneutralität nicht rechtzeitig erreicht, sondern ohne Not verzögert. Der Kommissionsvorschlag macht die Genehmigung von IED-Anlagen nicht schneller und besser, sondern langsamer und komplizierter.

Es besteht keine Notwendigkeit, die IED zu ändern. Die Ziele der Richtlinie - Verbesserung der Umweltqualität und Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen - werden bereits heute erreicht. Durch den in der Richtlinie angelegten BVT-Prozess ist darüber hinaus sogar gewährleistet, dass die besten verfügbaren Techniken für Industrieanlagen stetig überprüft und weiterentwickelt werden. Eine Verschärfung der Richtlinie ist nicht erforderlich.

I. Hauptforderungen:

- Eine standardmäßige **Festsetzung von Grenzwerten an der unteren Grenze der BVT-Bandbreiten** wird abgelehnt (Artikel 15 Nr.3 neu). Nicht alle Prozesse können für jeden Parameter den unteren Wert einhalten. Diese Vorgabe dürfte viele Anlagenbetreiber überfordern und Verlagerungsprozesse von Produktion in das außereuropäische Ausland beschleunigen.
- **Umwelleistungsgrenzwerte** zum Beispiel zu Verbrauchswerten, Ressourceneffizienz, Wasser- und Energieverbrauch und Abfallmengen sollten nicht eingeführt werden (Artikel 15 Nr. 3a neu). Die Aufnahme würde Doppelregelungen bedeuten. Zusätzliche verbindliche Umwelleistungsgrenzwerte können die Genehmigungsfähigkeit von Industrieanlagen gefährden. Denn bei verschiedenen Prozessen/Anlagen und Altanlagen ist eine Verbesserung der Umwelleistungswerte im Einzelfall gar nicht möglich.
- Die **Einführung eines verbindlichen Umweltmanagementsystems** wird abgelehnt (Artikel 14 a neu). Dieses würde Doppelregelungen zu bestehenden freiwilligen Managementsystemen wie ISO 14001 (Umwelt) oder ISO 50001 (Energie) bedeuten und die Berichtspflichten für Unternehmen massiv erhöhen. Die Verankerung von **Benchmarks** im Umweltmanagementsystem ist aufgrund der Heterogenität der Prozesse und Anlagen in der Praxis so gut wie unmöglich. Die Integration eines **Chemikalienmanagementsystems** wäre völlig unverhältnismäßig, an einigen Standorten werden bis zu 3000 Stoffe täglich umgeschlagen, produziert oder eingesetzt.
- Der BDI lehnt die **Verpflichtung zur Erstellung von Transformationsplänen** ab (Artikel 27d neu). Die Erstellung der Transformationspläne bedeutet gerade für mittelständische Unternehmen einen immensen bürokratischen Aufwand. Es müssten innerhalb weniger Monate Pläne mit Informationen darüber, wie die Industrieanlage bis 2050 zum Entstehen einer nachhaltigen, sauberen, kreislauforientierten und klimaneutralen Wirtschaft beiträgt, für jede IED-Anlage in Deutschland erstellt werden – ca. 9000 Industrieanlagen.
- Die **Veröffentlichungspflicht** des Umweltmanagementsystems **im Internet** (Art. 14 a Abs. 3), die Veröffentlichungspflicht von Transformationsplänen (Art. 27d Abs. 3) sowie die **Herausgabe sensibler Daten** im Rahmen des BVT-Prozesses (Art. 13 Abs. 2) sollte gestrichen werden. Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, von Firmen-Know-how sowie sensibler oder sicherheitsrelevanter Daten ist ein hohes Gut, das nicht öffentlich zugänglich sein darf. Dies ist weder erforderlich noch hat es einen zusätzlichen Nutzen für die Öffentlichkeit.
- Eine **Erweiterung des Anwendungsbereichs** der IED auf weitere industrielle Aktivitäten wird abgelehnt. Es sollten keine neuen Industriesektoren (wie Gewinnung und Aufbereitung nicht-energetischer Rohstoffe, Kaltwalzwerke, Drahtziehen, Hammeranlagen, Schmiedepressen, nicht-umweltrelevante Prozesse der Batterieproduktion) in die IED aufgenommen werden. Die Einbeziehung in die IED würde eine nicht gerechtfertigte Zusatzbelastung für die betroffenen Industriesektoren darstellen. Diese Anlagen werden häufig von mittelständigen Unternehmen betrieben, die durch die IED-Anforderungen über Gebühr belastet werden.

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0

Lobbyregisternummer: R000534